



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
Referat VIII C5

-nur elektronisch-

Hannover, 24.11.2025

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets. Grundsätzlich wird der Gesetzentwurf zur Umsetzung des europäischen Gas- und Wasserstoffbinnenmarktpaketes begrüßt, da er einen wesentlichen Beitrag zum Ausstieg aus der fossilen Gasnutzung, zur Dekarbonisierung des Wärmesektors, zur Minderung von THG-Emissionen und damit zum Klimaschutz leisten wird. Dennoch bestehen hinsichtlich der Umsetzbarkeit des Entwurfes an wesentlichen Stellen erhebliche Bedenken, um deren Beachtung im weiteren Gesetzgebungsprozess dringlich gebeten wird.

Im Einzelnen wird wie folgt Stellung genommen:

(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben)

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7, 9 und 13
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

1. Erfüllungsaufwand bei Genehmigungsverfahren nach § 4 EnWG:

Es wird gebeten, die Berechnung zum Erfüllungsaufwandes für zukünftige Genehmigungsverfahren nach § 4 EnWG für Wasserstoffversorgungsnetze kritisch zu prüfen. Für Niedersachsen dürfte die in **Vorgabe 4.c.27 (S. 173 des RefE) aufgeführte Abschätzung** nach den vorliegenden Genehmigungserfahrungen **zu niedrig angesetzt** sein. Unter Zugrundelegung der bisherigen praktischen Erfahrungen zum Zeitaufwand in Niedersachsen ergeben sich durchschnittlich rund 2.250 Euro pro Genehmigungsverfahren. Berücksichtigt man zudem, dass Niedersachsen mit rund 1.800 km Leitungslänge (ca. 20 Prozent der Gesamtlänge) in besonderem Maße an der Realisierung des Wasserstoff-Kernnetzes beteiligt sein wird, wäre der relative Anteil von Niedersachsen an der als ebenfalls zu niedrig erachteten Fallzahl von 32 Genehmigungen pro Jahr mit eher acht bis zehn Genehmigungsverfahren pro Jahr anzunehmen als mit vier bis fünf Verfahren wie der Ansatz im RefE es vorsieht.

Zu den Genehmigungsverfahren nach § 4 EnWG für das „klassische“ Leitungsnetz sollen zukünftig auch Genehmigungsverfahren für Wasserstoffspeicher, die zum Teil von Erdgas speichern umgewidmet oder auch neu gebaut werden, hinzukommen. Auch hier wird Niedersachsen mit insgesamt 103 Einzelspeichern besonders betroffen sein. Abhängig von gleichzeitigen möglichen Betreiberwechseln könnten in Niedersachsen bis zu einer mittleren zweistelligen Zahl an Genehmigungsverfahren erforderlich werden.

Auch im Bereich der zukünftigen Importterminals wird Niedersachsen zu den Ländern gehören, die überproportional bei Genehmigungsverfahren nach § 4 EnWG gefordert sind. Betreiberwechsel würden zusätzliche Genehmigungsverfahren nach § 4 EnWG generieren.

2. Zu Artikel 1 Nr. 6 (Genehmigungsverfahren nach § 4 EnWG)

Es wird begrüßt, dass mit dem neuen Absatz 6 in § 4 EnWG geregelt wird, dass Genehmigungen von Gasnetzbetrieben bei einer (Teil-) Umstellung auf Wasserstoff fortgelten, um eine Vielzahl der sonst zu erwartenden Genehmigungsverfahren einzusparen. Im Rahmen der EnWG-Änderung wird der Bund gleichzeitig **um eine grundsätzliche Überprüfung gebeten**, inwieweit der Prüfungsumfang von § 4 EnWG insgesamt beschränkt werden könnte. Dabei sollte eine **Begrenzung der Genehmigungspflicht allein auf die unmittelbaren Bestandteile der Gas- und Wasserstoffnetze** geprüft werden, da eine darüber hinausgehende Genehmigungspflicht für sämtliche nicht den originären Netzbetrieb betreffende Infrastrukturen, d. h. insb. Speicher und Importterminals, als zu weitgehend erscheint.

Zudem wäre eine Klarstellung in § 4 EnWG hinsichtlich „Alt- und Fiktiv-Genehmigungen“ sinnvoll. Hintergrund ist, dass derzeit vielfach Unsicherheit auf Seiten der Netzbetreiber herrscht, die über eine Genehmigung nach § 5 EnWG in der Fassung des Jahres 1935 oder nach § 3 EnWG in der Fassung des Jahres 1998 (sog. „Altfälle“) verfügen sowie bei denjenigen, die für die Aufnahme des Netzbetriebs noch keiner Genehmigungspflicht unterlagen (Fall der sog. „Fiktiven Genehmigungen“). Klarzustellen wäre daher, dass diese Genehmigungen wie Genehmigungen nach § 4 Abs. 1 EnWG zu behandeln sind. Auch wenn diese Handhabung geübte Praxis bei Genehmigungsbehörden darstellt, würde diese Klarstellung für mehr Sicherheit in der Rechtsanwendung sorgen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 31 (Zuständigkeitsregelungen in § 16e EnWG-E)

- a) Die in Artikel 1 Nr. 31 (**§ 16e Abs. 1 Nr. 2**) des Entwurfs **vorgesehene Zuständigkeitsregelung für die Prüfung und Bestätigung von Verteilernetzentwicklungsplänen im Bereich Gas und Wasserstoff, welche eine Landeszuständigkeit vorsieht, ist abzulehnen**. Sie würde einen Bruch innerhalb des EnWG hinsichtlich der Zuständigkeit zu Netzausbau- bzw. Netzentwicklungsplänen auf der Verteilernetzebene darstellen. Dies ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Nach § 14d Abs. 1 EnWG besteht für den Bereich der Elektrizitätsverteilernetze seitens der Netzbetreiber beginnend ab dem Jahr 2026 die Verpflichtung, der Regulierungsbehörde einen Netzausbauplan für ein Elektrizitätsverteilernetz vorzulegen. Nach Satz 3 dieser Vorschrift kann die Regulierungsbehörde Anpassungen des Netzausbauplans verlangen. Regulierungsbehörde im Sinne des § 14d EnWG ist nach § 54 Abs. 3 EnWG die Bundesnetzagentur (BNetzA), da die Aufgaben nach § 14d EnWG nicht nach § 54 Abs. 2 EnWG den Landesregulierungsbehörden zugewiesen sind. Da die BNetzA auch in den Fällen des § 14d Abs. 8 S. 2 EnWG für Netzbetreiber mit weniger als 100.000 angeschlossenen Kunden zuständig ist, besteht diesbezüglich für Strom-Verteilernetzbetreiber die alleinige Zuständigkeit der BNetzA. Dies muss konsequenterweise auch für die in § 16e Abs. 1 vorgesehene neue Regelung im Gas- und Wasserstoffnetz gelten, da den Ländern aktuell die notwendige Fachkompetenz für diese besondere Aufgabe fehlt, die hingegen bei der BNetzA vorhanden ist.

Folgerichtig ist auch die vorgesehene Zuständigkeitsregelung des § 16e Abs. 5 S. 2 EnWG-Entwurf abzulehnen. Es ist nicht ersichtlich mit welcher Begründung von der im Strombereich etablierten Zuständigkeitsregelung abgewichen wird und gesonderte

Regelungen für den Gas- und Wasserstoffbereich getroffen werden. Zur Umsetzung der Energiewende benötigen wir eine integrierte Systementwicklungsstrategie, welche bundeseinheitlich vorangetrieben werden muss. Daher erfolgt die Bestätigung von Netzausbauplänen (als Parallele zu dem von Gesetz betroffenen Verteilernetzentwicklungsplänen Gas und Wasserstoff) durch die BNetzA, welche auch den Netzentwicklungsplan Strom und den Szenariorahmen für Gas und Wasserstoff überprüft und genehmigt. Dies stellt sicher, dass die Pläne die rechtlichen Rahmenbedingungen einhalten und die benötigte sichere Energieversorgung gewährleisten. Entsprechend sollten auch die Verteilernetzentwicklungspläne Gas und Wasserstoff bundeseinheitlich durch die BNetzA bestätigt werden. Die alleinige Zuständigkeit für die Prüfung und Bestätigung von Verteilernetzentwicklungsplänen für Gas und Wasserstoff gemäß § 16e EnWG-Entwurf hat -wie die vergleichbare Zuständigkeit im Stromnetzbereich- insoweit allein bei der BNetzA zu liegen.

Hilfsweise wäre die Regelung des § 16e Abs. 1 EnWG-E hinsichtlich der Zuständigkeitsverteilung an die Regelung des § 54 Abs. 2 EnWG anzupassen bzw. hierhin zu verlagern. Es bleibt unklar, warum der Schwellenwert für die Zuständigkeit der BNetzA nicht zumindest in Anpassung an im Strombereich geltende Schwellenwerte auf 100.000 angeschlossene Kunden gesetzt wird. § 54 Abs. 2 EnWG beinhaltet eine über Jahre hinweg bewährte Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Land. Insoweit erschließt sich – auch unter Berücksichtigung der Ausführungen in der Gesetzesbegründung – nicht, warum die Regelung des § 16e Abs. 1 EnWG-E hiervon systematisch und vom Standort im Gesetz abweicht. Dies gilt überdies bei Betroffenheit mehrerer Länder. Im Hinblick auf die Vereinheitlichung des Rechtssystems und auch der Bedeutung der entsprechenden Verteilernetzentwicklungsplänen (vgl. §17k des Entwurfs) erscheint der hier vorgeschlagene Schwellenwert angebrachter.

- b) Auch die in **§16e Abs.1 S. 2 und S. 3 des Entwurfs** getroffene Zuständigkeitsregelung, welche bei länderübergreifenden Netzgebieten eine Zuständigkeit des Landes mit der überwiegenden Anzahl an angeschlossenen Kunden vorsieht, ist abzulehnen und birgt die Gefahr **erheblicher Rechtsanwendungs- und Umsetzungsschwierigkeiten**. Die hierdurch entstehenden Rechtsanwendungsunsicherheiten stehen nicht im Einklang mit den Zielen des umzusetzenden EU-Binnenmarktpakets, dem Ziel der Einheitlichkeit und der beschleunigten Energiewende. Nach §16e Abs.1 S. 3 des Entwurfs trifft die nach Satz 2 zuständige Behörde die Entscheidungen nach den Absätzen 2 und 3 im Einvernehmen mit den nach dem Landesrecht der übrigen betroffenen Länder zuständigen Behörde. Da dies jedoch entsprechend Art. 84 Abs.1

S. 2 GG eine Abweichung vom Grundsatz des Art. 84 Abs. 1 S.1 GG (eigene Regelung der Verwaltungsverfahren bei Durchführung von Bundesgesetzen als eigene Angelegenheit) darstellt, können die Länder zur Durchführung des §16e Abs.1 S.3 abweichende Regelungen zum Umgang mit landesübergreifenden Verteilernetzentwicklungsplänen der Gas- und Wasserstoffnetzbetreiber erlassen. Diese können im Widerspruch zu den Regelungen anderer Länder stehen, wodurch die Situation entstehen kann, dass ein Einvernehmen zwischen den Ländern nicht möglich ist und somit der gesamte Prozess mindestens verzögert oder gar unmöglich gemacht wird.

Die Zuständigkeit länderübergreifender Verteilernetzentwicklungspläne sollte daher zur Vermeidung nicht bestätigbarer Verteilernetzentwicklungspläne insgesamt bei der BNetzA liegen. Dies dient zudem auch der Vermeidung des Aufbaus von Parallelzuständigkeiten und -strukturen, da aufgrund der bedeutenden Wirkung der Bestätigung des Verteilernetzentwicklungsplans (vgl. z.B. §17k des Entwurfes) davon ausgegangen werden kann, dass ein Einvernehmen selbst bei gleichen oder zumindest ähnlich lautenden Landesregelungen nur nach einer umfassenden Prüfung des Sachverhalts und des Prüfungsergebnisses des jeweils anderen betroffenen Landes gegeben werden kann. Dies ist weder effizient noch kostensparend.

Zuletzt würde die geregelte Zuständigkeit eine Abweichung von sonstigem Vorgehen bei länderübergreifenden Sachverhalten darstellen. So liegen auch Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren bei länderübergreifenden Sachverhalten in der Genehmigungszuständigkeit der BNetzA.

4. Keine weitere Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörden

Die vorgesehene **Erweiterung der generellen Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörden auch auf die Wasserstoffverteilernetze ist insgesamt zu streichen.** Besonders ist bspw. auf Art. 1 Ziffer 68 Ziffer Buchstabe a) aa), bb) und cc) sowie Buchstabe b) des Entwurfs hinzuweisen. Derzeit erfolgt die Regulierung von Wasserstoffnetzen allein durch die BNetzA. Im Sinne der Verfahrensvereinfachung und der Vermeidung des Aufbaus von Doppelstrukturen bei Bund und Ländern erscheint eine Aufteilung der Zuständigkeit wie im Strom- und Gasbereich erst als sinnvoll, wenn die Anzahl der zu regulierenden Wasserstoffverteilernetzbetreiber eine gewisse Anzahl bundesweit erreicht hat. Solange dies nicht der Fall ist, ist die Regulierung zunächst weiterhin von der BNetzA wahrzunehmen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 33 (Zuständigkeit zu Anschlusstrennung, § 17k EnWG-E)

Ebenfalls abzulehnen ist die neue Landeszuständigkeit der Überwachung der Vorschriften zur Anschlusstrennung nach § 17k EnWG-Entwurf (Erweiterung von § 54 Abs. 2 EnWG durch Artikel 1 Nr. 68 Buchstabe a) bb). Es wurde bereits darauf hingewiesen (s. oben zu 1.), dass die Landeszuständigkeit für die Gas- und Wasserstoffverteilternetzentwicklungspläne aus systematischen Gründen nicht in Landeszuständigkeit gesehen wird, sodass auch die Überwachung (weiterhin) in Bundeszuständigkeit angezeigt ist. Soweit dem nicht gefolgt werden sollte, ist aber in letzter Konsequenz die Überwachung der Anschlusstrennung nach Stilllegung von Gasverteilternetzen aus systematischen Gründen keine Aufgabe der Landesregulierungsbehörden. **Spätestens hier müsste aufgrund des Gesamtzusammenhanges eine zentrale Aufgabenwahrnehmung seitens des Bundes erfolgen.**

6. Zu Artikel 1 Nr. 64 (Erfordernis der Planfeststellung, § 43 Abs. 1 Nr. 12 EnWG-E)

Nach § 43l EnWG kann ein Planfeststellungsverfahren auf Antrag für Leitungen < 300 mm durchgeführt werden, nach dem geplanten § 43 Abs. 1 Nr. 12 muss ein Planfeststellungsverfahren für Leitungen < 300 mm durchgeführt werden. Es wird um Prüfung gebeten, ob dies beabsichtigt ist. Für Wasserstoffleitungen ist die fakultative Planfeststellung bereits in § 43l Abs. 3 EnWG geregelt. Diese Möglichkeit ist auch für Gasversorgungsleitungen sinnvoll, da sie dem Vorhabenträger die Flexibilität verschafft, im Einzelfall ein Planfeststellungsverfahren der Einholung von Einzelgenehmigungen vorzuziehen.

7. Zu Artikel 1 Nr. 65 (Verfahrensfrist, § 43b Abs. 7 EnWG-E)

Für komplexe Großvorhaben im Leitungsbau ist sicherzustellen, dass realistische Fristen gelten und Unterbrechungstatbestände eindeutig geregelt werden. Insbesondere sollten Zeiten für Nachforderungen, Nachbesserungen, Gerichtsverfahren und ggf. auch Beteiligung anderer Behörden ausdrücklich fristhemmend wirken.

Die Änderung unter Artikel 1 Nr. 65 a) ist nicht nachvollziehbar. § 43b EnWG hat keinen Absatz 4. Es handelt sich vermutlich um ein redaktionelles Versehen bei Ziffer 65. Gemeint ist wohl § 43 Abs. 4 (siehe Begründung, S. 273). Dennoch kann die Gesetzesänderung in Bezug auf das EnWG, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 51), nicht nachvollzogen werden. Es wird insoweit um Prüfung gebeten.

Auch bei der unter Artikel 1 Nr. 65 b) vorgesehenen Änderung ist wohl der § 43 EnWG gemeint und nicht der § 43b EnWG.

Vorgeschlagen wird zudem folgende Ergänzung eines Satz 5:

„Die Fristen in Satz 1 lassen Verpflichtungen nach dem geltenden Umwelt- und Energierecht der Union, wie zum Beispiel der Richtlinie (EU) 2018/2001, gerichtliche Berufungsverfahren, Rechtsbehelfe und andere Gerichtsverfahren sowie alternative Streitbeilegungsverfahren, nichtgerichtliche Berufungsverfahren und Rechtsbehelfe unberührt und können sich um die Dauer dieser Verfahren verlängern.“

Diese Ergänzung ist ein Zitat des Artikels 8 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2024/1788 und dient der Klarstellung, dass sich die Fristen verlängern können, wenn z.B. ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden muss. Ein entsprechender Hinweis sollte in die Begründung aufgenommen werden.

8. Zu Artikel 1 Nr. 66 (Duldungspflichten, § 48b EnWG-E)

Bleiben die unentgeltlichen Duldungspflichten zeitlich unbeschränkt und ohne Entschädigungsmechanismus, handelt es sich möglicherweise um eine ausgleichspflichtige Inhalts- und Schrankenbestimmung und ist damit verfassungsrechtlich angreifbar. Es wird eine vertiefte Prüfung angeraten, ob zur Vermeidung von Rechtsrisiken zumindest Härtefallregelungen oder Abwägungs-/Entschädigungsoptionen aufgenommen werden sollten. Es sollte noch einmal geprüft werden, ob die Quasi-Enteignung im Zusammenhang mit dem unentgeltlichen Verbleib dauerhaft ungenutzter Leitungen tatsächlich mit Artikel 14 GG vereinbar ist, wonach eine Enteignung nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig ist.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass verbliebene Leitungen in der Regel den Wert eines Grundstückes mindern. Diese Minderung hätten die Grundstückseigentümer entschädigungslos zu tragen, was u.E. mit Artikel 14 GG nicht vereinbar ist, wonach Art und Ausmaß der Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen ist. Eine Abwägung kann aus hiesiger Sicht nicht den völligen Verzicht auf eine Entschädigung bedeuten.

Es empfiehlt sich zudem, in § 48b Abs. 4 EnWG-E Festlegungen für die entsprechenden Verantwortlichkeiten aufzunehmen, für den Fall, dass der Eigentümer der Leitung selbst nicht mehr zur Verantwortung gezogen werden kann. Die Relevanz des Ergänzungsvorschlags wird dadurch unterstrichen, da die Begründung der Gesetzesänderung u.a. ausführt, dass die **Duldungspflicht ohne zeitliche Befristung** ausgestaltet werden soll, weil der Gesetzgeber zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung noch in hohem Maße von prognostischen Annahmen ausgehen muss (S. 275 Referentenentwurf). Vorgeschlagen wird daher folgende Ergänzung:

*„Der Eigentümer einer von Absatz 1 erfassten Leitung **oder dessen Rechtsnachfolger** stellt den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks von jeglicher Haftung für durch die Leitung verursachte Sach-, Personen- und Vermögensschäden frei. Dies ist nicht bei Schäden anzuwenden, die durch vorsätzliches Handeln des Eigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks entstehen.“*

Es empfiehlt sich darüber hinaus, Festlegungen aufzunehmen, wer im Zweifelsfall nachweisen muss, dass die jeweiligen Schäden tatsächlich von der betroffenen Leitung verursacht wurden. Hierzu wird folgende Ergänzung vorgeschlagen:

„Der Nachweis, dass die Sach-, Personen- und Vermögensschäden von der Leitung verursacht wurden, obliegt dem Eigentümer der Leitung oder dessen Rechtsnachfolger.“

9. Zu Artikel 1 Nr. 81 (Berücksichtigung nationaler Klimaziele in § 114 EnWG-E)

Die im neuen § 114 verankerte Laufzeit für langfristige Verträge über die Lieferung von fossilem Gas **von bis zu einem Jahr über den 31. Dezember 2049 hinaus** läuft dem deutschen Ziel bis zum Jahr 2045 Klimaneutralität zu erreichen entschieden entgegen. **Diese Frist sollte entsprechend verkürzt werden und mit dem im Bundesklimagesetz verankerten Zeitziel der Klimaneutralität übereinstimmen.**

10. Zu Artikel 3 Nr. 1 (Festlegungen zur Dokumentation in § 54 Abs. 2a BBergG-E)

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die geplante Gesetzesänderung. Es wird jedoch empfohlen Festlegungen zu einer Eingangsbestätigung der eingereichten Anzeige mit aufzunehmen sowie Festlegungen zu den erforderlichen Unterlagen, die mit der Anzeige einzureichen sind.

a) Zur Eingangsbestätigung wird folgende Ergänzung vorgeschlagen:

„Die zuständige Behörde hat dem Betreiber den Eingang der Anzeige unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu bestätigen.“

Der Ergänzungsvorschlag sorgt sowohl für den Betreiber als auch für die zuständige Behörde für Klarheit in Verbindung mit dem exakten Fristende der in Rede stehenden 3-Monatsfrist.

b) Zu den erforderlichen Unterlagen wird folgende Ergänzung vorgeschlagen:

„Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 52 Abs. 4 Satz 1 BBergG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können. Die zuständige Behörde teilt dem Betreiber nach Eingang der Anzeige unverzüglich mit, welche zusätzlichen Unterlagen sie zur Prüfung der Anzeige benötigt.“

Die zuständige Behörde hat innerhalb von drei Monaten nach Anzeige zu prüfen, ob die Vorlage eines oder mehrerer neuer Betriebspläne erforderlich ist oder ob eine Anzeige der Umwidmung ausreichend ist. Durch den neuen § 54 Absatz 2a BBergG soll gewährleistet werden, dass die bereits genehmigten Betriebspläne ggf. fortgelten können. Die Begründung der Gesetzesänderung gibt an, dass bspw. ein neuer Betriebsplan gefordert werden könnte, insbesondere wenn dieses aufgrund der nicht gegebenen Betriebssicherheit erforderlich ist. Es wird demnach seitens der zuständigen Behörde eine Einzelfallprüfung stattfinden. Prüfmaßstab wäre hierbei voraussichtlich, ob und wenn ja, welchen Einfluss die Umwidmung auf die bereits in den bestehenden und zugelassenen Betriebsplänen abgeprüften Zulassungsvoraussetzungen hat. Es empfiehlt sich vor diesem Hintergrund Anforderungen an die einzureichenden Anzeigen und ggf. an die vorzulegenden Unterlagen aufzustellen, damit eine ordnungsgemäße und zügige Einzelfallprüfung seitens der zuständigen Behörde erfolgen

kann. Der Ergänzungsvorschlag konkretisiert den möglichen Inhalt der erforderlichen Anzeigen. Das BBergG enthält ebenfalls an anderen Stellen Anforderungen an die Unterlagen, die der zuständigen Behörde zur Prüfung vorzulegen sind (bspw. § 50 oder § 52 Abs. 4 BBergG). Die Anforderungen an die nun thematisierte anzuzeigende Umwidmung könnten sich wie vorgeschlagen ebenfalls an die Anforderungen des BBergG an den erforderlichen Inhalt von Betriebsplänen orientieren. Es ist zu betonen, dass entsprechende Unterlagen gemäß dem Ergänzungsvorschlag vorzulegen wären, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.

Zu der geplanten Einfügung § 54 Abs. 2a BBergG-E (Übertragung der Betriebsplanzulassung auf Wasserstoffspeicher) ist weiterhin anzumerken, dass Wasserstoff physikalische Besonderheiten aufweist und es insoweit an praktischen Erfahrungen fehlt. Es wird davon ausgegangen, dass hieraus für die geplante Übertragbarkeit von Betriebsplänen technische Bedenken einer Gleichstellung der Anforderungen z.B. hinsichtlich der Sicherheitstechnik und Geologie folgen und andere technische Anforderungen an den Betreiber zu stellen sind. Diese müssten ggf. in die Regelung aufgenommen werden.

11. Zu Artikel 3 Nr. 2 (Zulassung von Betriebsplänen, § 126 BBergG)

Die beabsichtigte Gesetzesänderung bezieht sich an dieser Stelle ausschließlich auf die Erdgasspeicherung. § 126 BBergG bezieht sich hingegen grundsätzlich auf Untergrundspeicher unabhängig vom gespeicherten Medium. Sollten hierbei neben Erdgas ebenfalls andere Stoffe berücksichtigt werden, die gespeichert werden sollen (wie bspw. Wasserstoff), bedürfte es einer zusätzlichen Nennung dieser Stoffe und einer entsprechenden Anpassung des Gesetzes. Die Begründung der diesbezüglichen Gesetzesänderung führt aus, dass Artikel 8 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2024/1788 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1788 ausdrücklich für Erdgasanlagen und damit auch für die mit dem neuen Absatz 4 adressierten Untergrundspeicher für Erdgas gilt. Untergrundspeicher werden demnach Erdgasanlagen zugeordnet. Es wird darauf hingewiesen, dass der Begriff „Erdgasanlagen“ in der Richtlinie (EU) 2024/1788 nicht definiert wird.

Die Verfahren zur Zulassung von Untergrundspeichern sind regelmäßig hochkomplex und umfassen u. a. geologische Gutachten, sicherheitstechnische Nachweise, Umweltverträglichkeitsprüfungen und Beteiligungen weiterer Fachbehörden. Insbesondere fehlt es derzeit an praktischen Erfahrungen zur Beurteilung der erforderlichen Verfahrensdauer. Kritisch an der Festschreibung einer Verfahrensdauer solch komplexer Vorhaben ist insbesondere, dass Verzögerungen im Verfahren häufig nicht behördenseitig entstehen (z.B.

nachzureichende Unterlagen durch Antragsteller). Eine klare Regelung zu Unterbrechungstatbeständen oder Fristenhemmungen ist notwendig, um Rechtssicherheit für die Behörde herzustellen.

a) Vorgeschlagen wird die Ergänzung

„... Zulassung von Betriebsplänen zur Untergrundspeicherung von Erdgas oder Wasserstoff innerhalb von 2 Jahren...“.

Artikel 2 Nr. 1 der Richtlinie (EU) 2024/1788 enthält eine Definition von Erdgas: entspricht „Erdgas“ hauptsächlich aus Methan bestehendes Gas, einschließlich Biomethan, oder andere Gasarten, die technisch und sicher in das Erdgassystem eingespeist und durch dieses transportiert werden können;“

Dem BBergG fehlt eine entsprechende Definition. Der neue Abs. 2a des § 54 BBergG unterscheidet explizit zwischen Erdgas und Wasserstoff, so dass Wasserstoff i.S.d. BBergG nicht durch den Begriff Erdgas erfasst wird. Die vorgeschlagene Ergänzung stellt sicher, dass der neue Absatz 4 des § 126 BBergG auch auf die unterirdische Speicherung von Wasserstoff angewendet wird.

b) Vorgeschlagen wird zudem folgende Ergänzung:

„Die Fristen in Satz 1 lassen Verpflichtungen nach dem geltenden Umwelt- und Energierecht der Union, wie zum Beispiel der Richtlinie (EU) 2018/2001, gerichtliche Berufungsverfahren, Rechtsbehelfe und andere Gerichtsverfahren sowie alternative Streitbeilegungsverfahren, nichtgerichtliche Berufungsverfahren und Rechtsbehelfe unberührt und können sich um die Dauer dieser Verfahren verlängern.“

Die Ergänzung ist ein Zitat des Artikels 8 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2024/1788 und dient der Klarstellung, dass sich die Fristen verlängern können, wenn z.B. ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden muss. Ein entsprechender Hinweis sollte bei Ergänzung in die Begründung aufgenommen werden.

12. Gesetzsystematischer Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass geplant ist, mit dem neuen GeoBG den aktuellen § 57e BBergG zu überarbeiten und dass hier ebenfalls die Untergrundspeicherung von Wasserstoff geregelt werden soll. Mit § 57e Abs. 1 neu soll geregelt werden, dass für die Zulassung von Betriebsplänen für Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb eines Wasserstoffspeichers die Absätze 2 bis 7 anzuwenden sind; in Abs. 6 neu ist eine Entscheidungsfrist von einem Jahr vorgesehen. Es wurde im dortigen Beteiligungsverfahren bereits darauf hingewiesen, dass die Dauer des Zulassungsverfahrens in diesem Bereich bislang nicht seriös prognostizierbar ist. Beide Regelungen enthalten Verfahrensfristen für Untergrundspeicher. Die Parallelität der Gesetzesvorhaben birgt das Risiko einer widersprüchlicher oder unklarer Normenstruktur im BBergG. Sollten weitere Verfahrensfristen Eingang in das BBergG finden, wäre außerdem zu erwägen, Fristenregelungen zentral an einer Stelle des BBergG zu integrieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Dr. Friederike Kossendey